

Amtlicher Teil

Nr. 818 Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle eines Amtsarztes/einer Amtsärztin bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Nr. 819 Stellenausschreibung, Besetzung der Planstelle einer Technischen/Naturwissenschaftlichen Spezial-Sachbearbeitung beim Baubezirksamt Innsbruck

Nr. 820 Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion administrative Fachbearbeitung beim Sachgebiet Verwaltungsentwicklung des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 821 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Lehrerin/Lehrer an der Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik in Absam

Nr. 822 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 823 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 824 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 825 Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2011, mit der an der Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Innsbruck der 25. November 2011, an der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe die Tage vom 25. bis 28. November 2011 und an der Tiroler Fachberufsschule für Elektrotechnik, Kommunikation und Elektronik die Tage vom 25. bis einschließlich 29. November 2011 wegen Unbenützbarkeit des Schulgebäudes für schulfrei erklärt werden

Nr. 826 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Konkretisierung einer Verordnung betreffend die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Arzl-Ost“ in der Stadtgemeinde Innsbruck

Nr. 827 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 2. Dezember 2011, mit der im gesamten Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus ein Fahrverbot mit mehreren Ausnah-

men für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr während der Wintersaison verfügt wird

Nr. 828 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 829 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 830 Kundmachung der Genehmigung der Geschäftsordnung des Beirates für den Rettungsdienst und der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung gemäß § 8 Abs. 11 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009

Nr. 831 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol für das Jahr 2012

Nr. 832 Verlautbarung, Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2011

Nr. 833 Offenes Verfahren: Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Enzersdorf/Fischa

Nr. 834 Verhandlungsverfahren: EDV-gestütztes Verwaltungs-, Leistungserfassungs- und Abrechnungssystem für den Sozial- und Gesundheitssprengel Kufstein-Schwoich-Thiersee

Nr. 835 Verhandlungsverfahren: Lieferung und Montage von zwei gasisolierten 110 kV-Doppelsammelschienen-Schaltanlagen für die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Nr. 836 Aufruf zum Wettbewerb: Kabelgrab- und -verlegearbeiten für die TIWAG-Netz AG

Nr. 837 Aufruf zum Wettbewerb: Lieferung von 10 kV-, 20 kV- und 30 kV-Drehstrom-Öl-Verteiltransformatoren für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

MITTEILUNGEN:

Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober 2011

Bekanntmachung über die Vorlage des Jahresabschlusses 2010 der E.G.O. Austria Elektrogeräte Ges.m.b.H. beim Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck

Nr. 818 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2011/98

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung der Planstelle eines Amtsarztes/einer Amtsärztin

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft Kufstein, ist die Planstelle (Teil- oder Vollbeschäftigung) eines Amtsarztes/einer Amtsärztin (Modellfunktion Ärztliche ExpertInnen) neu zu besetzen.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- abgeschlossenes Hochschulstudium und Jus practicandi,
- Physikaturskurs (kann nachgeholt werden),
- Interesse für Gesundheitsförderung, Vorsorge (Epidemiologie, Impfungen u. a.),

logie, Impfungen u. a.),

- Sachverständigentätigkeit (Gutachten Reha, Gewerbeverfahren u. a.),
- Konfliktlösungskompetenz und Teamfähigkeit in einem gut eingearbeiteten Referat.

Geboten werden:

- interessantes und breitgefächertes Aufgabengebiet,
- gut eingearbeitete Mitarbeiter/innen,
- angenehmes Betriebsklima,
- flexible Arbeitszeiten.

Nähere Informationen können im Rahmen eines Gespräches im Gesundheitsreferat der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingeholt werden.

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter der Aktenzahl OrgP-70-2011/98 einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 9. November 2011

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 819 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2011/100

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle der Technischen/Naturwissenschaftlichen Spezial-Sachbearbeitung 3

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, ist mit sofortiger Wirksamkeit die Planstelle einer Technischen/Naturwissenschaftlichen Spezial-Sachbearbeitung 3 zu besetzen.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Der Dienstort ist Innsbruck. Das Einsatzgebiet liegt in den Bezirken Innsbruck-Land und Schwaz.

Das Aufgabengebiet, das vorwiegend im Innendienst zu bearbeiten ist, umfasst:

- Planungen im Bereich der Landesstraßen,
- Planungen im Bereich von Bundes- und Interessentengewässern,
- Ausarbeitung von Einreichprojekten sowie Wasserrechts-Naturschutz- und Rodungsoperaten, in den o. a. Bereichen.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Abschluss einer Ausbildung zum Bautechnischen Zeichner,
- einschlägige planerische Erfahrung im Bereich Tiefbau/ Straßenbau und Wasserbau,
- gepflegter Umgang,
- gute EDV-Kenntnisse in MS Office,
- gute EDV-Kenntnisse im Bereich AutoCad/Plateia,
- Führerschein B,
- lösungsorientiertes Denken unter Beachtung von Gesamtzusammenhängen,
- Fähigkeit zum selbstständigen und genauen Arbeiten,
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Flexibilität,
- Team-, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit,
- Offenheit für Neuerungen und Interesse an Fortbildung.

Bewerbungen sind bis spätestens 20. Dezember 2011 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter der Aktenzahl OrgP-70-2011/100 einzubringen.

Für nähere Auskünfte steht Herr Dipl.-Ing. Werner Huber, Tel. 0512/508-4400, zur Verfügung.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 30. November 2011

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 820 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70-2011/101

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion administrative Fachbearbeitung/ADFB3

Ab sofort ist im Sachgebiet Verwaltungsentwicklung im Tätigkeitsbereich der Kosten- und Leistungsrechnung eine

Planstelle der Modellfunktion administrative Fachbearbeitung/ADFB3 zu besetzen.

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein betriebswirtschaftliches, internes Steuerungsinstrument, das sich an den Informationsbedürfnissen der eigenen Führungskräfte orientiert.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der Weiterentwicklung und Betreuung eines Datenmodells mittels SQL-Umgebung für ein ausgereiftes Berichtswesen. Um bereits vorhandene Fähigkeiten ziel- und leistungsgerecht für diese Position einzusetzen, erhalten Bewerber/innen nach Einstellung eine umfassende technische und betriebswirtschaftliche Einschulung.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- Facheinschlägige EDV-Kenntnisse, insbesondere Datenmodellierung und SQL,
- Bereitschaft zum selbstständigen und präzisen Arbeiten,
- Kreativität und Offenheit für neue Lösungen,
- Matura.

Bewerbungen sind bis spätestens 16. Dezember 2011 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, unter der Aktenzahl OrgP 70-2011/101, einzubringen.

Gemäß § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 30. November 2011

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 821 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-4032/77

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Lehrerin/Lehrer an der Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik in Absam

Das Land Tirol schreibt eine Stelle als Lehrerin/Lehrer an der Tiroler Fachberufsschule für Holztechnik – Absam zur Besetzung aus:

Fachtheoretischer Unterricht:

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Lehranstalt – Ausbildungsschwerpunkt Holztechnik oder Hochbau,
- dreijährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung,
- Meisterprüfung für Zimmerer sowie gute CAD-, CNC- und Netzwerkkenntnisse erwünscht.

Die Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen höheren Schule wird ersetzt durch die

- Reife- und Diplomprüfung einer höheren Schule und die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Lehrberuf oder die
- Berufsreife- und Diplomprüfung und die Lehrabschlussprüfung im entsprechenden Lehrberuf.

Bewerbungen sind unter Anschluss eines Lebenslaufes mit ausführlicher Darstellung der Berufstätigkeit, der Zeugnisse über die Berufspraxis und eines Lichtbildes bis spätestens 22. Dezember 2011 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bildung, einzubringen (Tel. 0512/508-2563).

Nähere Informationen im Internet unter

<http://www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/schwarzes-brett>

Innsbruck, 29. November 2011

Für die Landesregierung: Dr. Gappmaier

Nr. 822 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung I

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Facharzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie gelangt frühestens ab 1. Februar 2012, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Facharzt/-ärztin zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 21. Dezember 2011 in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Die Bewerbungen können auch via E-Mail an die Adresse claudia.riedl@tilak.at eingebracht werden.

Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: peter.meyer@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000832; **Vakanz:** 30013721.
Innsbruck, 1. Dezember 2011

Nr. 823 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung I

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle

als Ausbildungsarzt/-ärztin (Vertretungsstelle)

An der Univ.-Klinik für Radiologie I gelangt frühestens ab 2. Jänner 2012, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ausbildungsarzt/-ärztin (Vertretungsstelle) zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 21. Dezember 2011 in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Die Bewerbungen können auch via E-Mail an die Adresse claudia.riedl@tilak.at eingebracht werden.

Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: peter.meyer@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000833; **Vakanz:** 30011695.
Innsbruck, 1. Dezember 2011

Nr. 824 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-
Innsbruck • Personalabteilung II

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle

als Ausbildungsarzt/-ärztin (Karenzstelle)

An der Univ.-Klinik für Neurologie gelangt frühestens ab 9. Jänner 2012 eine Karenzstelle als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung. Bevorzugt werden Bewerber/innen mit klinischer Vorerfahrung.

Bewerbungen sind bis spätestens 28. Dezember 2011 in der Personalabteilung II des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, im Gebäude der Frauen- und Kopfkliniken/Erdgeschoss, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über

das Internet unter der Adresse <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten genannte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Auskünfte sind erhältlich bei Frau Mag. Gabriele Forster-Riha MSc., Personalbereichsleiterin, Tel. 050504-22038, E-Mail: gabriele.forster@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000834; **Vakanz:** 30019800.
Innsbruck, 2. Dezember 2011

Nr. 825 • Amt der Tiroler Landesregierung •
Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 29. November 2011, mit der an der Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Innsbruck der 25. November 2011, an der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe die Tage vom 25. bis 28. November 2011 und an der Tiroler Fachberufsschule für Elektrotechnik, Kommunikation und Elektronik die Tage vom 25. bis einschließlich 29. November 2011 wegen Unbenützbarkeit des Schulgebäudes für schulfrei erklärt werden

Gemäß § 66 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 71 und 72 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, wird nach Anhörung des Landesschulrates verordnet:

§ 1

An der Tiroler Fachberufsschule für Handel und Büro Innsbruck werden der 25. November 2011, an der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe der 25. und 28. November 2011 und an der Tiroler Fachberufsschule für Elektrotechnik, Kommunikation und Elektronik die Tage vom 25. bis einschließlich 29. November 2011 wegen Unbenützbarkeit des Schulgebäudes für schulfrei erklärt.

§ 2

Die nach § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch Erteilung des Unterrichtes an der Tiroler Fachberufsschule für Schönheitsberufe am 19. Dezember 2011 (ganztags) und an der Tiroler Fachberufsschule für Elektrotechnik, Kommunikation und Elektronik am 3. Dezember 2011 (vormittags), am 9. Dezember 2011 (ganztags) und am 10. Dezember 2011 (vormittags) einzubringen.

§ 3

(1) § 1 tritt am 25. November 2011 in Kraft.

(2) § 2 tritt am 2. Dezember 2011 in Kraft.

Für die Landesregierung: Dr. Krösbacher

Nr. 826 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-101/1/64-2011

VERORDNUNG

über die Konkretisierung einer Verordnung betreffend die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Arzl-Ost“ in der Landeshauptstadt Innsbruck

Mit Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 14. August 2009, GZl. Ve1-4-101/1-7, wurde das Baulandumlegungsverfahren „Arzl-Ost“ in der Stadtgemeinde Innsbruck hinsichtlich der in dieser Verordnung genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile im GB 81103 Arzl, Bezirksgericht Innsbruck, eingeleitet.

Diese Verordnung wird nunmehr dahingehend konkretisiert, dass sich die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Arzl-Ost“, hinsichtlich der nachfolgend genannten Grundstücke auf jene Teile beschränkt, welche in der Mappendarstellung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung, vom 22. November 2011, GZl. III d3-6213/21, grau hinterlegt dargestellt sind: EZ 81 – Gste. 1936 und 1937, EZ 247 – Gste. 1938 und 1939, EZ 1647 – Gste. 1941, 1942 und 1943, EZ 32 – Gste. 1979/2 und 2035/1, EZ 1347 – Gst. 1981, EZ 699 – Gst. 1990, EZ 1618 – Gst. 2017, EZ 90009 – Gste. 2042, 2043, 2044 und 2045, EZ 194 – Gste. 2332 und 2333.

Die Plandarstellung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Bodenordnung, vom 22. November 2011, GZl. III d3-6213/21, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Stadtmagistrat Innsbruck und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme über zwei Wochen auf.

Innsbruck, 28. November 2011

Für das Amt der Landesregierung: Hoppichler

Nr. 827 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 3-825/10

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 2. Dezember 2011, mit der im gesamten Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus ein Fahrverbot mit mehreren Ausnahmen für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr während der Wintersaison verfügt wird

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 lit. b Z. 1, Abs. 2 lit. a, 44 Abs. 2b, 94b sowie 94f der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des BGBl. I Nr. 59/2011, wird zur Gewährleistung der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zum Schutz der Bevölkerung im Ortsgebiet der Gemeinde Serfaus wie folgt verordnet:

§ 1

Das Befahren der Gemeindestraßen im Ortsgebiet Serfaus, beginnend ab dem Kastenegg, ist in der Zeit vom jeweils ersten Freitag am Beginn der jährlichen Wintersaison, die vom Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis festgelegt wird, bis einschließlich zum letzten Sonntag der Wintersaison des Folgejahres für den gesamten Kraftfahrzeugverkehr verboten.

§ 2

Von diesem Fahrverbot sind ausgenommen:

1. Fahrten in oder aus dem Ortsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen auf dem kürzesten Weg von oder bis zur jeweiligen Meldeadresse, sofern diese tatsächlich ganzjährig im Ort wohnhaft sind und eine ständig gesicherte Parkmöglichkeit vorhanden ist;

2. Fahrten von Inhabern ortsansässiger Betriebe bzw. von Personen, die einen Rechtsbesitz an einem unbeweglichen Gut (Eigentum, Pacht, Miete) nachweisen, allerdings nur auf dem kürzesten Weg von oder bis zum jeweiligen Objekt, sofern eine ständig gesicherte Parkmöglichkeit vorhanden ist;

3. Fahrten von Pächtern oder registrierten Geschäftsführern, allerdings nur auf dem kürzesten Weg in oder aus dem Ortsgebiet bis zum oder vom geführten Betrieb, sofern eine ständig gesicherte Parkmöglichkeit vorhanden ist;

4. Fahrten mit Fahrzeugen des Personentransportgewerbes (Mietwagen, Gästewagen) auf dem kürzesten Weg in oder aus dem Ortsgebiet; jedoch keine Fahrten mit Personen zu oder von den U-Bahn- und Seilbahnstationen;

5. Fahrten von Nahversorgern (insbesondere Bäcker, ect.), täglich in der Zeit von 4 Uhr bis 9.30 Uhr und von 17.30 Uhr bis 21 Uhr;

6. Fahrten zum Zweck der An- und Ablieferung an jedem Dienstag und Freitag von Lebensmittel, Frischwaren und Tiefkühlprodukten in der Zeit von 8 Uhr bis 10.30 Uhr (Kategorie I) sowie Getränke und sonstige Waren (jedoch keine Baumaterialien) von 10.30 Uhr bis 15 Uhr (Kategorie II);

Fällt einer dieser Tage auf einen Feiertag, so gilt diese Ausnahme entweder für den vorangehenden oder nachfolgenden Werktag, wobei diese Festlegung durch die Gemeinde Serfaus vorgenommen wird;

7. Fahrten zum Zweck der Brennmittelversorgung (Öl, Gas, Pellets, Hackschnitzel, ect.) von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 Uhr bis 15 Uhr;

8. Fahrten von Kraftfahrzeugen bis zu den eigens gekennzeichneten Pendlerparkplätzen vom Kastenegg bis zum Thurnes-Parkplatz;

9. Fahrten zum Zweck von Serviceleistungen der örtlichen Banken, jedoch nur Dienstag und Freitag von 8 Uhr bis 15 Uhr.

Hinweis: Die unter den Punkten 1. bis 9. genannten Fahrten dürfen nur unternommen werden, wenn das Kraftfahrzeug mit einer entsprechenden Berechtigungskarte ausgestattet ist. Diese Berechtigungskarte wird von der Gemeinde Serfaus ausgestellt und ist am Fahrzeug gut sichtbar und leicht einsehbar anzubringen (Aufkleber bzw. Berechtigungsplakette).

10. Fahrten in das oder aus dem Ortsgebiet von in Serfaus beherbergten Personen auf dem kürzesten Weg von oder zur Unterkunft sowie Fahrten zum Zweck der Nachlieferung von Gepäckstücken beherbergter Personen;

11. Fahrten von in den Ortsteilen St. Zeno, Madatschen, St. Georgen und Stadlwies wohnhaften oder beherbergten Personen, jedoch nur bis zu den Parkplätzen Mühlbrücke oder Zeno Brücke, außer es handelt sich um Fahrten, die unternommen werden, um das Ortsgebiet auf dem kürzesten Weg zu verlassen;

12. Fahrten zum Zweck der Belieferung ortsansässiger Lebensmittelgeschäfte an Werktagen von 7 Uhr bis 9 Uhr;

13. Fahrten zum Zweck der Warenlieferung durch die örtlichen Kaufhäuser in der Zeit von 8 Uhr bis 9 Uhr, von 11 Uhr bis 15 Uhr und von 17.30 bis 21 Uhr;

14. Fahrten zum Zweck der Zustellung von Express-Paketen an Werktagen in der Zeit von 11 Uhr bis 14.30 Uhr, jedoch nur mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t höchstes zulässiges Gesamtgewicht;

15. Fahrten von Einsatzfahrzeugen (Feuerwehr, Rettung und Polizei), der Müllabfuhr und der Gemeindeverwaltung auch Fahrten in deren Auftrag sowie von Taxis;

16. Fahrten von und mit Patienten auf dem kürzesten Weg zum und vom jeweiligen Arzt;

17. Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zu landwirtschaftlichen Zwecken in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr;

18. Fahrten im Rahmen der täglichen Botendienste zu und von den örtlichen Banken sowie Fahrten zum Zweck der Zustellung von täglich erscheinenden Printmedien durch vertriebsbeauftragte Personen und Medikamentenlieferungen zu den Ärzten;

19. Fahrten zum Zweck von Reparaturdiensten im Ort sowie Fahrten zum Zweck der Durchführung von unaufschiebbaren Bau- und Renovierungsarbeiten (Wasserschäden, Sachbeschädigung, etc.);

20. Fahrten zum Zweck der Fertigstellung von Bauarbeiten nach Inkrafttreten der Verordnung, jedoch nur bis zum Samstag vor dem 24. Dezember eines jeden Jahres.

§ 3

Kundmachung

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

Auf das Fahrverbot wird zudem am Beginn des Verbotsbereiches beim Kastenegg durch das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 1 StVO mit der Zusatztafel, auf welcher die entsprechende Fundstelle im Boten für Tirol ersichtlich sein wird, hingewiesen.

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Geiger

Nr. 828 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/518-2011

VERORDNUNG**des Amtes der Landesregierung
über die Jugendzulässigkeit von Filmen**

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Als der Weihnachtsmann vom Himmel fiel“ (107 Minuten);
„Happy Feet 2 (3D)“ (99 Minuten);
„Le Havre“ (94 Minuten);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Der Gott des Gemetzels“ (79 Minuten);
„Kein Sex ist auch keine Lösung“ (109 Minuten);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Die Frau, die singt – Incendies“ (130 Minuten).

Innsbruck, 28. November 2011

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 829 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/498-2011

KUNDMACHUNG**des Amtes der Landesregierung
über die Bewertung von Filmen**

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 28. November 2011 werden gemäß § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Empire Me“ (Elmo Movieworld, 2.700 Laufmeter);
„Happy Feet 2“ (Warner, 3.000 Laufmeter).

Innsbruck, 29. November 2011

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 830 • Amt der Tiroler Landesregierung • Kat-23.445/24

KUNDMACHUNG**der Genehmigung der Geschäftsordnung des
Beirates für den Rettungsdienst und der Arbeitsgruppe
Qualitätssicherung gemäß § 8 Abs. 11 des Tiroler
Rettungsdienstgesetzes 2009, LGBl. Nr. 69, i. d. g. F.**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009, LGBl. Nr. 69, i. d. g. F., hat die Landesregierung zu ihrer Beratung in den Angelegenheiten des Rettungsdienstes einen Beirat für den Rettungsdienst einzurichten.

Der Beirat für den Rettungsdienst trat gemäß § 8 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 am 30. Mai 2011 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

Der Beirat hat gemäß § 8 Abs. 8 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 eine Arbeitsgruppe Qualitätssicherung einzurichten. Der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung obliegen die Behandlung von Fragen der Qualitätsstandards in Bezug auf die Disponierung, Alarmierung und Unterstützung der Einsätze des öffentlichen Rettungsdienstes, von Fragen des Qualitätsmanagements bei Rettungseinrichtungen und von Einzelfragen im Auftrag des Beirates.

Die Arbeitsgruppe Qualitätssicherung wurde gemäß § 8 Abs. 8 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 am 30. Mai 2011 eingerichtet.

Gemäß § 8 Abs. 11 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 hat der Beirat für seine Tätigkeit und für die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen, über die Durchführung der Sitzungen und die Aufnahme von Niederschriften, über die fallweise Beiziehung von sachverständigen Personen, über eine allfällige Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedern sowie über die Weitergabe einer Empfehlung zu enthalten. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Sie ist im Boten für Tirol kundzumachen.

Die Genehmigung der Geschäftsordnung gemäß § 8 Abs. 11 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 durch die Landesregierung erfolgte am 17. Oktober 2011.

Innsbruck, 24. November 2011

Für die Landesregierung: Dr. Walter

Nr. 831 • Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol • uvs-2011/52-4

VERLAUTBARUNG**der Geschäftsverteilung des Unabhängigen
Verwaltungssenes in Tirol für das Jahr 2012**

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Unabhängigen Verwaltungssenes in Tirol hat am 30. November 2011 gemäß den §§ 8b, 12 und 12a des Gesetzes vom 15. Oktober 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2007, beschlossen:

Abschnitt I**§ 1****Zuweisung der Geschäftsfälle**

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch jenes Mitglied, das dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 13) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die in Kammerbesetzung zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Mitglieder zu erreichen, sind bei

der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 13 bereits zugewiesene Kammergeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 12 insofern zu berücksichtigen, als einem Mitglied Geschäftsfälle der Gruppe nach § 13 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht eines oder mehrere andere Mitglieder eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 12 zuzuordnen, ist er jeweils einem Mitglied der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört das im konkreten Fall zuständige Mitglied der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Mitglied allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 12 und der Gruppe nach § 13 zuzuordnen, ist er einem Mitglied der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 12 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Berufung gegen die Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrages als auch eine Berufung in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Berufungswerber betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 13 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen dem selben Mitglied bzw. der selben Kammer zugewiesen.

(8) Ist ein Geschäftsfall in Kammerbesetzung und durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist dieser Geschäftsfall einerseits der jeweiligen Kammer und andererseits dem Vorsitzenden dieser Kammer als Einzelmitglied zuzuweisen, sofern der Vorsitzende Mitglied jener Gruppe ist, in die die Einzelzuständigkeit fällt. Die Bewertung hat gesondert zu erfolgen.

(9) Ist ein verwaltungsstrafrechtlicher Kammer-Geschäftsfall sowohl der Gruppe 11 als auch der Gruppe 12 zuzuordnen, so ist er der Kammer 7 allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(10) Geschäftsfälle nach §§ 9a und 10 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Berufungen in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Berufungen in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Bei Verfahren, denen ein Rechtsgeschäft zugrunde liegt, ist auf den Namen des Rechtserwerbers, bei mehreren Rechtserwerbern auf den Namen des alphabetisch Erstgereihten, abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet Abs. 2 und 3 werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. b, § 9a, § 10, § 11 lit. a und f sowie § 12a lit. a, b,

c und l erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Berufungen gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Kammer-Geschäftsfälle sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, dem jeweiligen Kammervorsitzenden zuzurechnen. In der Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a sind die Kammer-Geschäftsfälle Dr. Christoph Purtscher zuzurechnen. In der Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammern in der jeweils angeführten Reihenfolge dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Nichtraucherrecht nach § 12b sind die Kammer-Geschäftsfälle innerhalb der Kammer in der angeführten Reihenfolge den weiteren Mitgliedern zuzurechnen. In der Gruppe Umweltrecht nach § 11 sind die verwaltungsstrafrechtlichen Kammer-Geschäftsfälle Mag. Gerold Dünser zuzurechnen.

(3) Beim Vorsitzenden Dr. Christoph Purtscher sowie bei den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni, Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor 2 multipliziert.

(4) Sofern ein oder mehrere Mitglieder zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder liegt, ist für diese Mitglieder zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Mitglied oder einer Kammer ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil seiner Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Geschäftsverteilungsausschuss auf begründeten Antrag für dieses Mitglied oder den Kammervorsitzenden und allenfalls auch den Richterstatler eine Zuteilungssperre aussprechen. Von dieser Zuteilungssperre nicht erfasst sind Kammerakten. Mit dem Ende der Zuteilungssperre ist beim jeweiligen Mitglied eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt niedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

Abschnitt II

§ 4

Gruppe Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Dr. Monica Voppichler-Thöni
4. Mag. Theresia Kantner
5. Mag. Bettina Weissgatterer
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Apothekengesetz
- c) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- d) Arbeitsruhegesetz – ARG
- e) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- f) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- g) Arbeitszeitgesetz – AZG
- h) Arzneimittelgesetz – AMG
- i) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
- j) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- k) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG

- l) Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG
- m) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- n) Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KaKuG
- o) Epidemiegesetz 1950
- p) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- q) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG)
- r) Hebammengesetz – HebG
- s) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- t) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- u) Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG
- v) Tiroler Krankenanstaltengesetz – Tir KAG
- w) Tuberkulosegesetz

Den Mitgliedern Dr. Monica Voppichler-Thöni, Mag. Theresia Kantner und Dr. Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht

- 1. Dr. Martina Strele
- 2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Int. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz

§ 6

Gruppe Verkehrsrecht I

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Dr. Alfred Stöbich
- 3. Dr. Martina Strele
- 4. Dr. Franz Triendl
- 5. Mag. Christian Hengl
- 6. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz – FSG
- b) Kraftfahrzeuggesetz – KFG
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

e) Alkodelikte inkl. Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG
Berufungen gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde

g) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes

h) Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Berufungswerber betreffen und sich auf den selben Sachverhalt beziehen, dem selben Mitglied zuzuweisen. Sind solche Geschäftsfälle einerseits in Kammerbesetzung und andererseits durch ein Einzelmitglied zu entscheiden, so ist der durch das Einzelmitglied zu entscheidende Geschäftsfall dem Kammervorsitzenden zuzuweisen.

§ 7a

Gruppe Landwirtschaftsrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Dr. Albin Larcher
- 3. Mag. Barbara Glieber

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- b) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- c) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- d) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- e) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung
- f) Tierschutzgesetz – TSchG
- g) Tierseuchengesetz – TSG mit den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen
- h) Tiroler Fischereigesetz 2002
- i) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- j) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- k) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- l) Weingesetz 2009

§ 7b

Gruppe Grundverkehrsrecht

- 1. Dr. Christoph Purtscher
- 2. Dr. Rudolf Rieser
- 3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 und dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 zuzuweisen.

Dem Mitglied Dr. Rudolf Rieser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Gruppe Sicherheitsrecht

- 1. Dr. Klaus Dollenz
- 2. Dr. Alois Huber
- 3. Dr. Alfred Stöbich
- 4. Dr. Volker-Georg Wurdinger
- 5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
- 6. Mag. Theresia Kantner
- 7. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Asylgesetz 2005 – AsylG 2005
- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Glücksspielgesetz – GSpG
- e) Landes-Polizeigesetz
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
(ausgenommen Beschwerden nach den §§ 88 und 89)
- h) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- i) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994

- j) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG
- k) Versammlungsgesetz 1953
- l) Waffengesetz 1996

Den Mitgliedern Dr. Alfred Stöbich, Dr. Monica Voppichler-Thöni, Mag. Theresia Kantner und Dr. Rudolf Rieser ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 9a

Gruppe Beschwerdesachen

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Beschwerden gemäß den §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz, alle Beschwerden wegen Ausübung unmitteldbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und alle Beschwerden nach sonstigen Rechtsmaterien zuzuweisen.

Beschwerden, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, sind ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, demselben Mitglied zuzuweisen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

1. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Christian Hengl

sind in dieser Reihenfolge alle Verfahren nach § 80 und Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, sowie alle Beschwerden eine Wegweisung nach § 38a Sicherheitspolizeigesetz betreffend zuzuweisen.

§ 9b

Gruppe Fremdenwesen

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
3. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativ-rechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler Luchner
2. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungs-straftrechtlichen Geschäftsfälle; jeweils nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zuzuweisen.

§ 10

Gruppe Vergaberecht

1. Dr. Volker-Georg Wurdinger
2. Mag. Bettina Weissgatterer
3. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz zuzuweisen.

Im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Rahmen der Vergabe von Aufträgen im Unterschwellenbereich sowie der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigungen vertritt bei Verhinderung sämtlicher Mitglieder dieser Gruppe Dr. Christoph Lehne das jeweils verhinderte Mitglied.

§ 11

Gruppe Umweltrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag. Barbara Glieber
4. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstraftrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundesluftreinhaltegesetz
- d) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- e) Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L)
- f) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
- i) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Umweltinformationsgesetz – UIG
- l) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

§ 12a

Gruppe Anlagenrecht

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativ-rechtlichen Geschäftsfälle;

1. Dr. Christoph Lehne
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Franz Triendl
4. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
5. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungs-straftrechtlichen Geschäftsfälle;

jeweils aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K
- b) Forstgesetz 1975
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen – LRG-K
- e) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- f) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- g) Rohrleitungsgesetz
- h) Strahlenschutzgesetz
- i) Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001
- j) Tiroler Feuerpolizeiordnung 2008
- k) Tiroler Waldordnung
- l) Wasserrechtsgesetz 1959

§ 12b

Gruppe Nichtraucherchutz

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Christoph Lehne
3. Mag. Barbara Glieber
4. Mag. Christian Hengl
5. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
6. Mag. Gerold Dünser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Tabakgesetz zuzuweisen.

§ 13

Gruppe Verkehrsrecht II und allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Mitgliedern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Dr. Albin Larcher
3. Dr. Klaus Dollenz
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Alois Huber
6. Dr. Alfred Stöbich
7. Dr. Martina Strele
8. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
9. Dr. Volker-Georg Wurdinger
10. Dr. Monica Voppichler-Thöni
11. Dr. Alexander Hohenhorst
12. Mag. Theresia Kantner
13. Mag. Bettina Weissgatterer
14. Dr. Sigmund Rosenkranz
15. Dr. Franz Triendl
16. Mag. Barbara Glieber
17. Dr. Rudolf Rieser
18. Dr. Ines Kroker
19. Mag. Christian Hengl
20. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
21. Mag. Gerold Dünser
22. Dr. Christian Visintainer

§ 14

Kammern

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Kammer zur Entscheidung berufen ist, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Kammern:

**a) Gruppe Berufsrecht
nach § 4 sowie Verkehrsrecht II
und allgemeine Rechtssachen nach § 13:**

Kammer 1:

Vorsitz: Dr. Alois Huber
Weitere Mitglieder: Dr. Klaus Dollenz
Mag. Bettina Weissgatterer

**b) Gruppe Grundverkehrsrecht nach § 7b
sowie Beschwerdesachen nach § 9a
und Fremdenwesen nach § 9b:**

Kammer 2:

Vorsitz: Dr. Rudolf Rieser
Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele
Dr. Christian Visintainer

**c) Gruppe Verkehrsrecht I nach § 6
und Sicherheitsrecht nach § 8:**

Kammer 3:

Vorsitz: Dr. Alfred Stöbich
Weitere Mitglieder: Dr. Martina Strele
Mag. Christian Hengl

d) Gruppe Vergaberecht nach § 10:

Kammer 4:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Weitere Mitglieder: Mag. Bettina Weissgatterer
Dr. Sigmund Rosenkranz

**e) Gruppe Landwirtschaftsrecht nach § 7a
und Grundverkehrsrecht nach § 7b:**

Kammer 5:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Purtscher
Dr. Christian Visintainer

**f) Gruppe Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen
verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle),
Anlagenrecht nach § 12a und Nicht-
raucherschutz nach § 12b:**

Kammer 6:

Vorsitz: Dr. Franz Triendl
Weitere Mitglieder: Mag. Ing. Herbert Peinstingl
Mag. Gerold Dünser

**g) Gruppe Gefahrgutbeförderungsrecht nach § 5 und
Umweltrecht nach § 11 (ausgenommen administrativ-
rechtliche Geschäftsfälle) sowie Geschäftsfälle nach
dem Tiroler Grundversorgungsgesetz:**

Kammer 7:

Vorsitz: Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
Weitere Mitglieder: Dr. Christoph Lehne
Mag. Gerold Dünser

(2) Kommen nach diesen Regelungen zwei Kammern zur Entscheidung in Betracht, so sind sie abwechselnd, beginnend jeweils mit der erstgenannten Kammer, zuständig.

Abschnitt III

§ 15

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Mitglied im Fall der Verhinderung jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 13 nächstangeführten, das letztgenannte wiederum vom erstangeführten Mitglied vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten Mitgliedes das übernächstangeführte Mitglied usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 12 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird das betreffende Mitglied jeweils von dem in der Gruppe nach § 13 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Mitglied usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Mitglied bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 90 Tage, werden zudem alle dem betroffenen Mitglied zugewiesenen administrativrechtlichen Geschäftsfälle, in denen noch keine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat, im Rahmen einer Sonderzuweisung, welche vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen hat, neu zugewiesen. Sofern das betroffene Mitglied nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Mitglieder aufweist, ist für dieses Mitglied bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Mitglieder mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) Im Fall der Befangenheit eines Einzelmitgliedes wird der betreffende Geschäftsfall nach Mitteilung der Befangenheit bei der nächsten täglichen Zuweisung neu zugewiesen, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht. Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 16

Vertretung in Kammersachen

(1) Soweit der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol durch Kammern zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Mitglieder als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Rei-

henfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes sind die in lit. b jeweils genannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Mitglied zur Verfügung stehen, sind die in § 13 angeführten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Mitglied, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Kammer 1:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Sigmund Rosenkranz

b) Dr. Ines Kroker

Mag. Theresia Kantner

Kammer 2:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Sigmund Rosenkranz

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Kammer 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Franz Triendl

b) Dr. Christian Visintainer

Dr. Albin Larcher

Kammer 4:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Alois Huber

Kammer 5:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Rudolf Rieser

b) Dr. Martina Strele

Dr. Albin Larcher

Kammer 6:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Mag. Barbara Gieber

Dr. Alexander Hohenhorst

Kammer 7:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Franz Triendl

b) Dr. Alexander Hohenhorst

Mag. Ing. Herbert Peinstingl

(2) Im Fall der Befangenheit des Kammervorsitzenden ist nach Mitteilung der Befangenheit der Ersatzvorsitzende entsprechend den vorstehenden Regeln vom Vorsitzenden ausdrücklich zu bestimmen. Darüber hinaus hat zu Beginn der nächsten täglichen Zuweisung eine gesonderte Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

§ 17

Dokumentation der Entscheidungen

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates erfolgt unter der Leitung von Dr. Sigmund Rosenkranz in Absprache mit den einzelnen Kammervorsitzenden. Im Fall seiner Verhinderung wird er dabei von Dr. Christoph Lehne vertreten.

§ 18

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 19

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nicht anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines Mitgliedes, das sich im Mutterschutz bzw. in Karenz befindet oder dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht mehr angehört, neuerlich Erledigungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

(3) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren einer Kammer neuerlich Erledigungen zu treffen und befindet sich zumindest eines der entscheidenden Mitglieder im Mutterschutz bzw. in Karenz oder gehört zumindest ein Mitglied nicht mehr dem Personalstand des Unabhängigen Verwaltungssenates an, so ist dieser Geschäftsfall im Sinn des § 1 Abs. 3 neu zuzuweisen.

Innsbruck, 30. November 2011

Der Vorsitzende des Unabhängigen

Verwaltungssenates in Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Nr. 832 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIIe-30/480

VERLAUTBARUNG

Werttarif für Schlachtschweine im Monat Dezember 2011

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für die über behördliche Anordnung getöteten oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendeten Schlachtschweine für den Monat Dezember 2011 mit € 1,95 pro kg (Nettopreis) festgesetzt.

Die Festlegung des Werttarifes erfolgte nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol unter Berücksichtigung des pro kg berechneten durchschnittlichen Marktpreises.

Innsbruck, 1. Dezember 2011

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 833 • Freiwillige Feuerwehr Enzersdorf/Fischa

OFFENES VERFAHREN

Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges

Ausschreibende Stelle: Freiwillige Feuerwehr Enzersdorf/Fischa, Margarethner Straße 38, 2431 Enzersdorf/Fischa.

Auftragsbezeichnung: Ausschreibung eines TLFA 4000 für die FF Enzersdorf/Fischa.

Gegenstand des Auftrags: Lieferung eines Tanklöschfahrzeuges mit Allrad und 4.000 Liter Löschwasser.

CPV-Code: 34144212/CB09.

Erfüllungsort: Enzersdorf/Fischa (AT).

Ausschreibungsunterlagen/Teilnahmeanträge sind erhältlich bis 31. Jänner 2012, 10 Uhr.

Abgabetermin: 31. Jänner 2012, 12 Uhr.

Anbotsöffnung: 3. Februar 2012, 17 Uhr, Feuerwehrhaus Enzersdorf/Fischa.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 28. November 2011.

.L-499041-1b25.

Enzersdorf/Fischa, 28. November 2011

Nr. 834 • Sozial- und Gesundheitssprengel
Kufstein – Schwoich – Thiersee

VERHANDLUNGSVERFAHREN mit Bekanntmachung

EDV-Gestütztes Verwaltungs-,

Leistungserfassungs- und Abrechnungssystem

Ausschreibende Stelle: Sozial- und Gesundheitssprengel Kufstein – Schwoich – Thiersee, Münchner Straße 5, 6330 Kufstein, Tel. +43/(0)5372/62135, Fax +43/(0)5372/62135-4, Mobil: +43/(0)664/88530509, E-Mail: sozialsprengel@kufstein.at

Ausschreibungsgegenstand: Datenbankbasiertes Verwaltungs- und Erfassungssystem, welches alle Dienstleistungen des Sozial- und Gesundheitssprengels verwalten und auch eine Ressourcenplanung (Dienstplanung, Tourenplanung, etc.) enthalten soll. Zudem ein mobiles Leistungserfassungssystem auf PDA Basis.

Leistungszeitraum: Auftragserteilung KW 9/2012, Prototyp und Testphase KW 20/2012, Phase I: Teilumstellung: KW 27/2012, Phase II: Komplettumstellung: KW 52/2012.

Teilangebote sind nicht zulässig.

Ausschreibungsunterlagen: Die Unterlagen können bis zum 22. Dezember 2011 beim Sozial- und Gesundheitssprengel Kufstein – Schwoich – Thiersee ausschließlich per E-Mail unter der Adresse sozialsprengel@kufstein.at angefordert werden.

Bewerberkreis: Softwareanbieter im EU-Raum mit Kenntnis der einschlägigen in Österreich bzw. Tirol anzuwendenden Regelungen im Bereich der Leistungsabrechnung, Dokumentationen, Pflegeeinstufungen, etc.

Abgabetermin und -ort: spätestens Montag, den 16. Jänner 2012, 10 Uhr, in der Geschäftsstelle des Sozial- und Gesundheitssprengels Kufstein, Schwoich und Thiersee, Münchner Straße 5, 6330 Kufstein. Die Angebote müssen in einem verschlossenen Kuvert mit dem Vermerk „Angebot zur Ausschreibung EDV – bitte nicht öffnen“ und rechtsverbindlich gezeichnet, abgegeben werden.

Angebotsprüfung: Die Angebotseröffnung der eingelangten Angebote findet in der KW 3/2012 statt.

Weiteres Vergabeverfahren: Mit den beiden Bestbiestern wird anschließend ein Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Kufstein: 1. Dezember 2011

Nr. 835 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Lieferung von zwei gasisolierten

110 kV-Doppelsammelschienen-Schaltanlagen

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck, Salurner Straße 11.

Auftragsbezeichnung: Lieferung und Montage einer gasisolierten 110 kV-Doppelsammelschienen-Schaltanlage für UW Mitte mit vier Abzweigfeldern und einem Querkuppelfeld inklusive Selektivschutzvorrichtung und einer gasisolierten 110 kV-Doppelsammelschienen-Schaltanlage für UW Nord mit sechs Abzweigfeldern und einem Querkuppelfeld inklusive Selektivschutzvorrichtung.

Erfüllungsort: Innsbruck (AT3).

Auskünfte: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Strom Netz Management, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck, Herr Dipl.-Ing. Markus Somavilla, Tel. +43/(0)512/502-5324, Fax +43/(0)512/59502-5324, E-Mail: markus.somavilla@ikb.at

Abgabetermin Teilnahmeanträge: 21. Dezember 2011, 11 Uhr.

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 2. Dezember 2011.

.L-499220-1b30.

Innsbruck, 2. Dezember 2011

Nr. 836 • TIWAG-Netz AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Kabelgrab- und -verlegearbeiten

Auftraggeber: TIWAG-Netz AG, 6065 Thaur, Bert-Köllensperger-Straße 7.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Gegenstand/Leistungsumfang/Erfüllungsort: Kabelgrab- und -verlegearbeiten für die TIWAG-Netz AG in Nord- und Osttirol.

Verfahren: Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Ausführungszeitraum: April 2012 bis März 2014 (Option 2015).

Teilnahmebedingungen: siehe EU-Veröffentlichung vom 30. November 2011; Ted-publication 373530-2011-DE.

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens Dienstag, den 17. Jänner 2012, 16 Uhr, bei u. a. Adresse.

Informationen/Anforderung: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-41400, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at
Innsbruck, 30. November 2011

Nr. 837 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Lieferung von 10 kV-, 20 kV- und 30 kV-Drehstrom-Öl-Verteiltransformatoren

Auftraggeber: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, vertreten durch die TIWAG-Netz AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

Beschreibung: Lieferung von diversen 10 kV-, 20 kV- und 30 kV-Drehstrom-Öl-Verteiltransformatoren im Raum Tirol.

Verfahren: Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

Ausführungs-/Lieferzeitraum: Mengenkontrakt für zwölf Monate mit Verlängerungsoption um ein weiteres Jahr.

Teilnahmebedingungen: siehe Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (Datum der Absendung an das EU-Amtsblatt: 5. Dezember 2011).

Eingang der Teilnahmeanträge: bis spätestens Mittwoch, den 21. Dezember 2011, 12 Uhr, bei u. a. Adresse.

Informationen/Anforderung: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Tel. +43/(0)50607-21400, Fax +43/(0)50607-21677, E-Mail: ausschreibung@tiwag.at
Innsbruck, 30. November 2011

Mitteilungen

Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Statistik

VERBRAUCHERPREISINDEX

Oktober 2011

Der Verbraucherpreisindex für den Monat Oktober 2011 beträgt:

HVPI 2005¹⁾

September 2011 (endgültig)	114,09
Oktober 2011 (vorläufig)	114,36

Index der Verbraucherpreise 2010

Basis: Durchschnitt 2010 = 100	
September 2011 (endgültig)	103,9
Oktober 2011 (vorläufig)	104,0

Index der Verbraucherpreise 2005

Basis: Durchschnitt 2005 = 100	
September 2011 (endgültig)	113,8
Oktober 2011 (vorläufig)	113,9

Index der Verbraucherpreise 2000

Basis: Durchschnitt 2000 = 100	
September 2011 (endgültig)	125,8
Oktober 2011 (vorläufig)	125,9

Index der Verbraucherpreise 96

Basis: Durchschnitt 1996 = 100	
September 2011 (endgültig)	132,4
Oktober 2011 (vorläufig)	132,5

Index der Verbraucherpreise 86

Basis: Durchschnitt 1986 = 100	
September 2011 (endgültig)	173,1
Oktober 2011 (vorläufig)	173,3

Index der Verbraucherpreise 76

Basis: Durchschnitt 1976 = 100	
September 2011 (endgültig)	269,1
Oktober 2011 (vorläufig)	269,4

Index der Verbraucherpreise 66

Basis: Durchschnitt 1966 = 100	
September 2011 (endgültig)	472,2
Oktober 2011 (vorläufig)	472,7

Index der Verbraucherpreise I

Basis: Durchschnitt 1958 = 100	
September 2011 (endgültig)	601,7
Oktober 2011 (vorläufig)	602,3

Index der Verbraucherpreise II

Basis: Durchschnitt 1958 = 100	
September 2011 (endgültig)	603,7
Oktober 2011 (vorläufig)	604,2

¹⁾ HVPI 2005 = Harmonisierter Europäischer

Verbraucherpreisindex/Maastricht-Kriterium.

Auskünfte: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Statistik, 6020 Innsbruck, Heiligegeiststraße 7–9, oder unter der Internet-Adresse <http://www.tirol.gv.at/statistik>
Innsbruck, 28. November 2011

E.G.O. Austria • Elektrogeräte Ges. m. b. H.
Panzendorf 10, 9919 Heinfels/Osttirol

BEKANNTMACHUNG

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 mit Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2010 unserer Gesellschaft wurde am 26. September 2011 beim Handelsregister des Landesgerichtes Innsbruck eingereicht.

Heinfels, 24. November 2011
Die Geschäftsführung

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskansleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck